

„Gemeinsamer Standpunkt zum Verbot der Straferhöhung gemäß §285 StPO“, OG-Inf. 1980/6, S. 19.

„Nochmals: Zur Verpflichtung, sich einer fach-

ärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§ 27 StGB)“, NJ 1969/10, S. 304.

E. Winter/H. Engel, „Heilbehandlung alkoholkranker Straftäter“, NJ 1976/9, S. 268.

2. Abschnitt Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

1. Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege im Sinne des StGB, der StPO und anderer rechtlicher Bestimmungen sind die **gesellschaftlichen Gerichte** (Konflikt- und Schiedskommissionen, die im Rahmen der ihnen kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben Recht sprechen (vgl. § 1 Abs. 4 u. § 2 Abs. 1 GGG). Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte sind das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte, die Konfliktkommissions- sowie die Schiedskommissionsordnung.²

2. Die Konfliktkommissionen in den Betrieben und die Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden sowie in Produktionsgenossenschaften sind gewählte gesellschaftliche Gerichte.

Ihre Tätigkeit fördert gesellschaftliche Aktivitäten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Kombinat, Betrieben, Städten und Gemeinden. Sie trägt dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen, ihre Bereitschaft zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts zu fördern und ihre Unduldsamkeit gegenüber nicht gesellschaftsgemäßem Verhalten zu verstärken. Die Konfliktkommissionen übermitteln die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit den Betriebsleitern sowie den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die Schiedskommissionen arbeiten entsprechend mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen in den Städten und Gemeinden, den Ausschüssen der Nationalen Front sowie den Vorständen der

Produktionsgenossenschaften zusammen (§ 3 GGG).

3. Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer **Rechtsprechung unabhängig**. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden (Art. 96 Abs. 1 Verfassung, § 2 Abs. 3 GGG). Das bedeutet, daß in den Prozeß der Rechtsfindung durch das gesellschaftliche Gericht niemand eingreifen kann.

Die **Beratung und Entscheidung** durch ein gesellschaftliches Gericht über Vergehen ist eine **Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** (§ 23). Die Konflikt- und Schiedskommissionen haben bei der Feststellung, und Verwirklichung dieser Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit die gleichen Aufgaben wie die staatlichen Gerichte.

4. Die Verantwortlichkeit vor den gesellschaftlichen Gerichten hat wesentliche **rechtliche Wirkungen**. Die Beschlüsse der Konflikt- und Schiedskommissionen enthalten eine **rechtlich verbindliche Schuldfeststellung**, die der des staatlichen Gerichts gleichzusetzen ist (Art. 4 StGB u. § 19 GGG). Eine vorangegangene Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts ist zu beachten, wenn der Täter ein erneutes Vergehen oder eine Verfehlung begangen hat und der Beschluß nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Ist (diese Frist) abgelaufen, darf dem beschuldigten Bürger eine Entscheidung nicht mehr vorgehalten werden (vgl. § 56 Abs. 1. SchKO, § 60 Abs. 1KKO).

Entscheidungen der Konflikt- und Schieds-